

**Anlage 3
zu § 24 und § 41 Abs. 7****Nachweis der theoretischen Kenntnisse bei Fehlen einer entsprechenden Vorbildung
von Betriebsleitern und Betriebsaufsehern**

1. Für Bergbaubetriebe mit überwiegend Tätigkeiten gemäß § 5 Z 2, § 6 Z 2 und § 8 Z 2 sind Kenntnisse in folgenden Fachgebieten soweit nachzuweisen, wie sie für den betreffenden Bergbau erforderlich sind:
 - a) Allgemeine Ingenieurwissenschaften (Maschinenbau, Elektrotechnik),
 - b) Geowissenschaften,
 - c) Rohstoffgewinnung ober und unter Tage,
 - d) Geotechnik und Tunnelbau,
 - e) Aufbereitung und Veredelung,
 - f) Vermessungs- und Markscheidewesen.
2. Für Bergbaubetriebe mit überwiegend Tätigkeiten gemäß § 5 Z 1, § 6 Z 1, § 7 und § 8 Z 1 sind Kenntnisse in folgenden Fachgebieten soweit nachzuweisen, wie sie für den betreffenden Bergbau erforderlich sind:
 - a) Allgemeine Ingenieurwissenschaften (Maschinenbau, Elektrotechnik),
 - b) Geowissenschaften,
 - c) Tiefbohrtechnik,
 - d) Erdöl- und Erdgasgewinnung,
 - e) Lagerstättenphysik und Lagerstättentechnik,
 - f) Erdölmaschinenkunde und Rohrleitungsbau,
 - g) Erdgastechnologie,
 - h) Erdgasspeichertechnik.
3. Für Bergbaubetriebe mit überwiegend Tätigkeiten gemäß § 9 sind Kenntnisse in folgenden Fachgebieten soweit nachzuweisen, wie sie für den betreffenden Bergbau erforderlich sind:
 - a) Konstruktiver Ingenieurbau und Baustatik,
 - b) Hochbau und Bauphysik,
 - c) Umwelt und Verkehr,
 - d) Konstruktiver Wasserbau,
 - e) Geotechnik,
 - f) Bauwirtschaft.
4. Für Bergbaubetriebe mit überwiegend Tätigkeiten gemäß § 10 sind Kenntnisse in folgenden Fachgebieten soweit nachzuweisen, wie sie für den betreffenden Bergbau erforderlich sind:
 - a) Montanmaschinenbau,
 - b) Allgemeiner Maschinenbau,
 - c) Wärmetechnik und Ofenbau.
5. Für Bergbaubetriebe mit überwiegend Tätigkeiten gemäß § 11 sind Kenntnisse in folgenden Fachgebieten soweit nachzuweisen, wie sie für den betreffenden Bergbau erforderlich sind:
 - a) Elektrotechnische Grundlagen,
 - b) Elektrotechnik und Informationstechnik,
 - c) Informatik,
 - d) Montanmaschinenwesen-Automatisierungstechnik,
 - e) Automatisierungstechnik und Mechatronik,
 - f) Energietechnik,
 - g) Informations- und Kommunikationstechnik,
 - h) Mikroelektronik und Schaltungstechnik.
6. Für Bergbaubetriebe mit überwiegend Tätigkeiten gemäß § 41 Abs. 5 sind Kenntnisse in folgenden Fachgebieten soweit nachzuweisen, wie sie für den betreffenden Betrieb erforderlich sind:
 - a) Allgemeine Ingenieurwissenschaften (Maschinenbau, Elektrotechnik),

- b) Geotechnik,
- c) Grubenausbau,
- d) Bewetterung,
- e) Wasserhaltung,
- f) Sicherheit unter Tage,
- g) Vermessungs- und Markscheidekunde (Bergbaukartenwerk).

